

Mustersatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die studentische Vereinigung führt den Namen _____ .
- (2) Sie hat ihren Sitz in _____ .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Vereinigung ist _____ .

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung hat ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Exmatrikulation.
- (5) Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

ODER:

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zur Erfüllung dieser Aufgaben und nicht zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht aufgrund seiner Höhe geeignet sein, Studierenden aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € xx pro Person und Jahr.

Die Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzliche Vertretung nach außen.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt.
- (3) Soweit die Vereinigung Mitgliedsbeiträge erhebt und/oder aus anderen Gründen über Vermögen verfügt, sind zudem zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer vorgesehen.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstandes durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich während der Vorlesungszeit statt. Die ordentlichen Mitglieder erhalten mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Verpflichtung dazu besteht, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung per E-Mail einzuladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. ggf. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Festlegung der diesen Ausschüssen zugewiesenen Befugnisse,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit, die nur auf

Antrag und nicht rückwirkend festgestellt wird, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- (4) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist gewählt, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit erhält, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an
_____ .

Tag der Errichtung:

Unterschriften (mind. sieben Mitglieder):